

*Der im Jahr 1908 errichtete Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen ist Eigentümer eines Werkstättengebäudes in Wien, in welchem auch Mietwohnungen eingerichtet sind.*

*Die Einschau des Kontrollamtes umfasste die Gebarung der Jahre 1999 bis 2001, wobei sowohl aus den Geschäftsunterlagen des den Fonds verwaltenden Kuratoriums als auch aus den Abrechnungsbelegen der Hausverwaltung die zweckgewidmete Verwendung der Fondsmittel zu entnehmen war. Die Verwaltung des Fonds erfolgte ordnungsgemäß und grundsätzlich der Satzung entsprechend.*

## 1. Grundlegendes

### 1.1. Prüfungsvoraussetzungen

Gem. § 73 Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) hat das Kontrollamt u.a. die gesamte Gebarung der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen (Gebarungskontrolle).

Der Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen (Fonds) wird gemäß seinem Statut von einem Kuratorium verwaltet. Das Kuratorium setzt sich aus zwei Kurien mit jeweils drei Mitgliedern zusammen. Die erste Kurie besteht aus Vertretern des Bundes und die zweite Kurie aus Vertretern der Bundeshauptstadt Wien. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der ersten Kurie erfolgt durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Für die Mitglieder der zweiten Kurie nimmt diese Aufgabe der Wiener Gemeinderat wahr. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist abwechselnd aus den beiden Kurien zu bestellen, wobei eine Funktionsperiode jeweils drei Jahre dauert.

Neben dem Kuratorium ist lt. Satzung als weiteres Organ ein Schiedsgericht zu bestellen, welches aus je einem vom Bund und von der Bundeshauptstadt Wien zu ernennenden Mitglied besteht. Diese haben einen Dritten zum Obmann zu wählen. Andere Fondsgorgane bestehen lt. Satzung nicht.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Da der Fonds ein Bundesfonds ist, finden auf ihn die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl. Nr. 11/1975 idgF, Anwendung. Der § 39 dieses Gesetzes legt die sachliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Fondsbehörde fest. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Fonds. Der Sitz des Fonds ist lt. Satzung die Bundeshauptstadt Wien.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien idgF weist der Magistratsabteilung 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten die behördlichen Angelegenheiten der Stiftungen und Fonds zu. Sie ist somit Fondsbehörde.

## 1.3 Allgemeines über den Fonds

Der Zweck des im Jahr 1908 errichteten Fonds besteht in der Errichtung von Werkstättegebäuden und Volkswohnungen für Gewerbetreibende (Handwerker). Der Fonds ist Eigentümer eines Werkstättegebäudes in Wien 6, in welchem auch Mietwohnungen für die Begünstigten eingerichtet sind.

1.3.1 Das Vermögen des Fonds stellt sich lt. den Rechnungsabschlüssen des Fonds für die Jahre 1999 bis 2001 wie folgt dar:

Vermögen	31.12.1999 in EUR	31.12.2000 in EUR	31.12.2001 in EUR
Wertpapiere	1.340.552,17	1.342.398,06	1.416.660,00
Konten, Sparbücher	1.328.925,43	1.523.669,62	1.331.987,12
Einheitswert Haus	764.736,23	764.736,23	764.736,23
Summe	3.434.213,83	3.630.803,91	3.513.383,35

Der in der Tabelle unter der Teilposition Wertpapiere ausgewiesene Teil des Geldvermögens war in mündelsicheren Wertpapieren veranlagt. Das restliche Geldvermögen wurde bis ins Jahr 2000 zum überwiegenden Teil auf Sparbüchern, danach auf Festgeldkonten deponiert, wobei die Verzinsung der Konten lt. Kuratoriumsprotokoll vom 12. Februar 2002 3,5 % betrug. Auf Anfrage des Kontrollamtes wurde diese Verzinsung

von der Magistratsabteilung 5 - Finanzwirtschaft und Haushaltswesen, unter Berücksichtigung der damaligen Zinslandschaft, als außerordentlich günstig bewertet.

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen hohen Beträge auf Sparbüchern und Festgeldkonten erschienen angesichts der im Jahr 2000 begonnenen Sanierungsphase mit einem Volumen von rd. 3,70 Mio.EUR als angemessen.

Der für das fondseigene Haus in der Mollardgasse in den Rechnungsabschlüssen angegebene Einheitswert von 764.736,23 EUR entspricht den Unterlagen der Hausverwaltung.

1.3.2 Die Erträge aus der Veranlagung des Geldvermögens und das Ergebnis aus der Hausverwaltung lt. den Rechnungsabschlüssen sind in unten stehender Tabelle ausgewiesen:

	1999 in EUR	2000 in EUR	2001 in EUR
Kupons	21.107,00	2.912,35	1.407,11
Zinsen	30.625,30	44.280,31	53.950,28
Ergebnis aus der Hausverwaltung	270.830,47	170.638,78	-231.717,60
Summe	322.562,76	217.831,44	-176.360,21

Durch Rundungen entstandene Differenzen blieben unberücksichtigt.

Das rückläufige Ergebnis aus der Hausverwaltung erklärt sich durch die im Jahr 2000 begonnene Sanierungsphase des fondseigenen Hauses. Der Rückgang bei den Kupons resultiert aus der zunehmenden Umschichtung des Wertpapiervermögens von Anleihen auf mündelsichere Fonds, bei welchen im Gegensatz zu den Anleihen keine Ausschüttungen erfolgten, sondern die Erträge wiederveranlagt wurden.

1.3.3 Mit der Durchführung der erwähnten Sanierung wurde vom Kuratorium ein befugter Architekt beauftragt. Da der § 3 des Baustellenkoordinationsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/1999 idgF, festlegt, dass auf Baustellen, bei welchen gleichzeitig oder aufeinander

ander folgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig sind, ein Koordinator zu bestellen ist, wurde vom Kuratorium zur Abdeckung dieser Auflage und für die begleitende Kontrolle der Sanierungsarbeiten ein Ziviltechnikerbüro beauftragt.

Für die Sanierung wurde lt. Bericht des ausführenden Architekten vom 10. Februar 2003 bis zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtsumme von rd. 3,70 Mio.EUR aufgewendet, welche vom Kuratorium jeweils tranchenweise in seinen Sitzungen genehmigt wurde. Lt. Bericht des die begleitende Kontrolle ausführenden Ziviltechnikerbüros vom 10. Februar 2003 wurde die bisherige Sanierungstätigkeit termingerecht, innerhalb des vorgesehenen Kostenrahmens und ohne wesentliche Abweichungen durchgeführt. Eine Überprüfung der umfangreichen Sanierungstätigkeiten durch das Kontrollamt erfolgte daher im Rahmen der gegenständlichen Einschau nicht.

## 2. Prüfung der Unterlagen

Dem Kontrollamt wurden vom Kuratorium Unterlagen über die Sparbücher bzw. Konten, die Wertpapierdepots und die Hausverrechnung sowie die Sitzungsprotokolle der Jahre 1999 bis 2001 zur Verfügung gestellt.

### 2.1 Prüfung der Hausverrechnung

Die Verwaltung des fondseigenen Hauses erfolgt durch eine private Immobilienverwaltungs-Gesellschaft. Diese legt dem Kuratorium über jedes Quartal eine Gesamtabrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus der Hausverwaltung vor. Zusätzlich führt die Immobilienverwaltungs-Gesellschaft für den Fonds drei "Festgeldkonten", auf denen der Zahlungsverkehr des "Reparaturfonds" des Hauses und der freien Zinse abgewickelt werden.

Die Einschau in die Belege anhand der Quartalsabrechnungen der Hausverrechnung beschränkte sich auf Grund des Umfanges der Unterlagen auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Beträgen über 726,73 EUR. Von einer Belegprüfung des Jahres 1999 wurde Abstand genommen, da die Hausabrechnung für dieses Jahr bereits von dem für die betriebswirtschaftliche Betreuung des Fonds zuständigen Mitglied des Kuratoriums geprüft worden war.

Für sämtliche vom Kontrollamt kontrollierte Buchungen konnten ordnungsgemäße Belege vorgewiesen werden. Die Belege waren übersichtlich und klar geordnet und rasch auffindbar. Ebenso waren die Buchungen auf den Festgeldkonten der Hausverwaltung nachvollziehbar.

Die Einhaltung des Fondszweckes, wonach Wohnungen und Werkstätten nur an Gewerbetreibende (Handwerker) vergeben werden dürfen, wird von der Gebäudeverwaltung dadurch gewährleistet, dass eine Anmietung freier Objekte nur gegen Vorlage des Gewerbescheines möglich ist.

## 2.2 Prüfung der Verwaltung durch das Kuratorium

2.2.1 Die vom Kuratorium erstellten Rechnungsabschlüsse sind klar und übersichtlich.

2.2.2 Bei der Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Fonds wurde festgestellt, dass die bezughabenden Belege vollständig vorhanden waren, die daraus abgeleiteten Rechnungsabschlusswerte aber auf unzusammenhängenden Blättern errechnet wurden, sodass der Nachvollzug der Werte der Rechnungsabschlüsse - insbesondere jene des Jahres 2001 - teilweise nur mithilfe des zuständigen Kuratoriumsmitglieds und auch da nur unter relativ großem Zeitaufwand möglich war.

Es wurde daher empfohlen, auf die Dokumentation der zur Erstellung der Rechnungsabschlüsse erforderlichen Zwischenrechnungen erhöhtes Augenmerk zu legen, sodass ein fachkundiger Dritter anhand der Geschäftsunterlagen des Fonds die Werte des Rechnungsabschlusses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nachvollziehen kann.

Es konnte jedoch auf jeweilige Nachfrage vom Fonds die Richtigkeit sämtlicher Werte des Rechnungsabschlusses nachgewiesen werden.

### Stellungnahme des Kuratoriums:

Die Jahresabschlüsse wurden ausschließlich anhand der im Laufe des jeweiligen Berichtsjahres angefallenen Belege erstellt. Auf

eine laufende Buchführung wurde aus Kostengründen verzichtet. Mängel bei der Nachvollziehbarkeit der Abschlüsse können nicht erkannt werden.

Der Empfehlung des Kontrollamtes folgend wird der Fonds in Zukunft darum bemüht sein, dass Zwischenrechnungen für Kontrollorgane rascher nachvollziehbar sind. Bei den "unzusammenhängenden Blättern" handelt es sich um Hilfsaufzeichnungen, die als Serviceleistung im Rahmen der Prüfung zur Verfügung gestellt wurden. Versäumnisse seitens des Kuratoriums liegen nicht vor.

2.2.3 Das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz normiert, dass Fondsorganen nur insoweit eine Entschädigung zusteht, als dies in der Fondssatzung ausdrücklich vorgesehen ist, im Übrigen ist die Tätigkeit der Fondsorgane ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Über die Entschädigung entscheidet die Fondsbehörde.

Dies bedeutet im konkreten Fall, dass als Ausfluss des Gesetzes die mit der Verwaltung des Fonds beauftragten Organe mangels gegenteiliger Regelungen in der Satzung des Fonds derzeit keinen Anspruch auf Entschädigung hätten.

Wie das Kontrollamt bei seiner Einschau feststellte, wurden - wenngleich in betraglich geringem Umfang - neben den Sitzungsgeldern auch Honorare für die betriebswirtschaftliche und für die technische Betreuung des Fonds sowie für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse an die jeweiligen Kuratoriumsmitglieder ausgezahlt.

Das Kontrollamt empfahl dem Kuratorium des Fonds, entweder im Einvernehmen mit der Fondsbehörde eine entsprechende Bestimmung in die Fondssatzung aufzunehmen, um die rechtliche Grundlage für die Auszahlung von Sitzungsgeldern und Honoraren zu gewährleisten, oder künftig auf die Auszahlung von Sitzungsgeldern und Honoraren zu verzichten.

Stellungnahme des Kuratoriums:

Eine die Grundlage für die Auszahlung von Entschädigungen bildende Bestimmung wird in eine Satzungsänderung einfließen. Bemerkenswert wird, dass die seit Jahrzehnten praktizierte Auszahlung von Entschädigungen zuletzt am 7. Mai 1986 vom damals zuständigen Handelsminister genehmigt worden ist und diese seitdem lediglich valorisiert wurden.

2.2.4 § 32 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes legt fest, dass die Fondsgesellschaften verpflichtet sind, der Fondsbehörde bis Ende Juni einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, dass der Fondsbehörde der Rechnungsabschluss für das Jahr 2000 am 12. Dezember 2001 und für das Jahr 2001 erst am 22. Jänner 2003 vorgelegt wurden.

Das Kontrollamt empfahl daher dem Kuratorium des Fonds, in Zukunft auf die rechtzeitige Vorlage der jährlichen Rechnungsabschlüsse gem. § 32 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes zu achten. Der Magistratsabteilung 62 als Fondsbehörde wurde empfohlen, bei Verzug vom Kuratorium die Vorlage des Rechnungsabschlusses unter Setzung der im § 33 Abs 5 des Gesetzes genannten Frist einzufordern.

Stellungnahme des Kuratoriums:

Das Kuratorium wird dafür sorgen, dass es in Zukunft zu keinen Verzögerungen mehr kommen wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 62:

Die Magistratsabteilung 62 wird entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes bei Verzug des Kuratoriums die Vorlage des Rechnungsabschlusses unter Setzung der in § 33 Abs 5 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes genannten Frist einfordern.

2.2.5 Da eine Übermittlung der Protokolle der Kuratoriumssitzungen bisher nicht regelmäßig erfolgte, erlangte die Fondsbehörde erst durch die Prüfung des Kontrollamtes Kenntnis über die umfangreiche Sanierung des fondseigenen Hauses.

Es wurde dem Kuratorium daher empfohlen, zur besseren Information der Fondsbehörde die Sitzungsprotokolle in Kopie zu übermitteln.

Stellungnahme des Kuratoriums:

Eine Verpflichtung zur Meldung bzw. Vorlage zur Genehmigung der widmungsgemäßen Verwendung von Fondsvermögen an die Fondsbehörde über § 32 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes hinaus kann nicht gefunden werden. Zur Verbesserung des Informationsflusses wird das Kuratorium aber der Anregung des Kontrollamtes nachkommen und in Zukunft seine Protokolle regelmäßig der Fondsbehörde übermitteln.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 62:

Die Sitzungsprotokolle werden seit Mai 2003 regelmäßig der Magistratsabteilung 62 übermittelt.

2.2.6 Gem. § 32 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes hat der von den Fondsorganen aufzustellende Rechnungsabschluss mindestens die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres sowie den Vermögensstand zum 31. Dezember des Jahres zu enthalten. Der § 6 Abs 2 der Fondssatzung führt hiezu weiters aus, dass das Kuratorium alljährlich über seine Tätigkeit Bericht erstatten zu hat und mit Ende jedes Verwaltungsjahres eine Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen ist.

Vom Kontrollamt wurde hiezu festgestellt, dass in den Jahren 1999 bis 2001 vom Kuratorium kein Tätigkeitsbericht erstellt wurde. Der jährliche Rechnungsabschluss des Fonds enthielt eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht. Eine Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen wurde nicht aufgestellt.



Was den jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht betrifft, wäre nach Ansicht des Kontrollamtes aus verwaltungsökonomischen Gründen bei künftiger Übersendung der Protokolle der Kuratoriumssitzungen an die Fondsbehörde dieser nicht zwingend erforderlich.

Ebenso erschien dem Kontrollamt bei Berücksichtigung der nicht sehr umfangreichen Geschäftstätigkeit des Fonds die Aufstellung einer Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen als entbehrlich, weshalb dem Kuratorium die diesbezüglichen Adaptierungen der Satzung unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen empfohlen wurden.

Stellungnahme des Kuratoriums:

Im Rahmen der geplanten Satzungsänderung soll im Hinblick auf die Übermittlung der Protokolle die Verpflichtung zur Erstellung einer nach kaufmännischen Grundsätzen erstellten Bilanz sowie zur Verfassung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes entfallen.

2.2.7 Nach § 9 der Fondssatzung erfolgt die Entscheidungsfindung im Kuratorium durch getrennte Abstimmungen der beiden Kurien, wobei jeder Kurie eine Stimme zu steht. § 14 der Fondssatzung sieht die Einrichtung eines Schiedsgerichtes vor, welches zur Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kurien berufen wäre. Wie bereits erwähnt, ist für das Schiedsgericht vom Bund und der Bundeshauptstadt Wien je ein Schiedsrichter zu bestellen. Die beiden Schiedsrichter haben einen Dritten zum Obmann zu wählen.

Da bis zuletzt keine diesbezüglichen Bestellungen erfolgten, wäre eine Entscheidung bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kurien nicht möglich gewesen.

Das Kontrollamt empfahl daher, dieser Bestimmung der Satzung in Hinkunft Rechnung zu tragen. Sollte das Kuratorium jedoch die Einrichtung eines Schiedsgerichtes als nicht erforderlich erachten, könnte mit Genehmigung der Fondsbehörde eine entsprechende Adaptierung der Satzung vorgenommen werden. Hierbei wäre aber zu beachten, dass die in § 28 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes festgelegten Be-

stimmungen über die Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen von mehrheitlichen Fondsorganen umgesetzt werden.

Stellungnahme des Kuratoriums:

Für Beschlüsse des Kuratoriums konnte bisher das Einvernehmen zwischen den beiden Kurien immer hergestellt werden, sodass es nicht zur Anrufung eines Schiedsgerichtes, dessen Mitglieder vom Bund und von der Stadt Wien zu bestellen gewesen wären, kommen musste. Das Kuratorium beabsichtigt daher, statt dessen die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen, bei Stimmgleichheit mit Dirimierungsrechtes des jeweiligen Vorsitzenden, in der Satzung vorzusehen.

2.2.8 Der § 9 der Satzung des Fonds bestimmt, dass für die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern jeder Kurie erforderlich ist.

Bei seiner Einschau stellte das Kontrollamt fest, dass in der Sitzung des Kuratoriums vom 29. September 1999 zwar zwei Mitglieder der Bundeskurie nicht anwesend und somit die in dieser Sitzung getroffenen Beschlüsse formell nicht gültig waren, jedoch lt. handschriftlichem Vermerk auf dem Protokoll die fehlenden Mitglieder nachträglich über die getroffenen Beschlüsse verständigt wurden.

Dem Kuratorium wurde empfohlen, zur Erleichterung gültiger Beschlussfassungen die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen in die Satzung aufzunehmen.

Stellungnahme des Kuratoriums:

In der erwähnten Sitzung am 29. September 1999 wurde lediglich ein Bericht der Hausverwaltung zur Kenntnis genommen bzw. ein Bericht der Architekten eingefordert. Über die Empfehlung, die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen in die Satzung aufzunehmen,

wird das Kuratorium im Zuge der geplanten Satzungsänderungen noch beraten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 62:

Das Kuratorium teilte der Fondsbehörde mit, dass entsprechend den Empfehlungen des Kontrollamtes der Magistratsabteilung 62 eine geänderte Satzung zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Darin werden die Auszahlungen von Sitzungsgeldern und Honoraren für die Kuratoriumsmitglieder, der Ersatz der Bilanz und des Tätigkeitsberichtes durch Übermittlung von Sitzungsprotokollen an die Fondsbehörde, der Ersatz eines Schiedsgerichtes durch ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden und die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen geregelt werden.